

# Schutz vor häuslicher Gewalt

## Beratung und Hilfe

Beratung und Unterstützung erhalten Frauen insbesondere bei den ambulanten Beratungsstellen der Frauenhäuser u.a.

- bei körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt in Partnerschaft und Familie
- Beratung zum Gewaltschutzgesetz
- Beratung zu Stalking
- psychosoziale Beratung und Begleitung in schwierigen Trennungs- und Konfliktsituationen.

Die Beratung ist kostenlos und auf Wunsch anonym.

Weitere Anlaufstellen zur Beratung und Unterstützung sind die Interventionsstellen, Frauenzentren sowie die Opferschutzbeauftragten der Polizei.

## Polizeiliche Maßnahmen

**Die Polizei kann Sie schützen, wenn Sie unmittelbar in Gefahr sind, indem sie**

- dem Täter für eine bestimmte Zeit verbietet, Ihre gemeinsame Wohnung zu betreten (Platzverweis)
- bei schwer wiegenden Fällen den Täter in Gewahrsam nimmt
- weitere Maßnahmen zu Ihrem Schutz ergreift (beispielsweise Kontaktverbot).

In dieser Zeit haben Sie die Möglichkeit, weitere Schritte für Ihren Schutz zu veranlassen, wie z.B. bei Gericht den Antrag auf gerichtliche Schutzanordnungen zu stellen.

Die Polizei verfolgt begangene Straftaten, braucht dazu Ihre Aussage und Beweismittel (z. B. ärztliches Attest über Körperverletzungen).

## Beratung und Schutz vor Ort

### Frauenhäuser / Frauenberatung

Altenburg	0151-16259884
Apolda	03644-65032
Bad Langensalza	03603-894466 0162-6158584
Eisenach	03691-75175 0151-27040876
Erfurt (Söm, IK)	0361-7462145
Gera	0365-200549 0365-51390
Gotha	03621-403209 0171-1721441
Greiz	03661-3168
Jena	03641-449872 0177-4787052
Leinefelde-Worbis	03605-518798
Meiningen	03693-502026
Rudolstadt	03672-343659 0172-3711137
Sondershausen	03632-603300 0175-8292967
Sonneberg	03675-806646 01520-3033098
Weimar	03643- 871172 und 73 0179-1952110

### Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt

Erfurt	0361-5416868
Nordhausen	03631-467155/-157
Meiningen	03693-505211
Gera	0365-5519027

### Zentrum gegen Gewalt

Brennessel e. V. Erfurt 0361/5416868

**In Notfällen: Notruf 110**  
oder jede Polizeidienststelle

# Schutz für Opfer häuslicher Gewalt



**DAS GEWALTSCHUTZGESETZ**  
*Umsetzung in Thüringen*

## Häusliche Gewalt ist keine Privatangelegenheit

Körperliche und sexuelle Gewalt ist immer Unrecht und ist auch strafbar, wenn sie in der Familie oder Partnerschaft begangen wird. Mit dem Gewaltschutzgesetz, das seit 01.01.2002 in Kraft ist, werden die zivilrechtlichen Schutzmöglichkeiten der Opfer häuslicher Gewalt deutlich verbessert und Täter stärker zur Verantwortung gezogen.

### Opfer können

- gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen bei Gericht beantragen und
- Ansprüche auf Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung bei Gericht geltend machen.

Das Gesetz gilt für eheliche und nicht eheliche sowie für sonstige Lebensgemeinschaften, es gilt ebenso für weibliche als auch für männliche Opfer häuslicher Gewalt. Da häusliche Gewalt überwiegend von Männern ausgeht, wird im Folgenden nur von Tätern gesprochen.

## Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen

Wenn Sie von ihrem Ehemann oder Partner misshandelt werden oder von Misshandlung bedroht sind oder Ihnen nachgestellt wird, kann das Gericht auf Ihren Antrag hin notwendige Schutzanordnungen treffen.

### Das Gericht kann dem Täter insbesondere verbieten

- ihre Wohnungen zu betreten
- sich in einem bestimmten Umkreis Ihrer Wohnung aufzuhalten
- bestimmte Orte aufzusuchen, an denen Sie sich regelmäßig aufhalten (z.B. Arbeitsplatz, Kindergarten, Schule, etc.)
- Kontakt zu Ihnen aufzunehmen, sowohl telefonisch als auch per e-Mail, Fax, SMS, etc.
- Zusammenreffen mit Ihnen herbeizuführen.

Diese Schutzanordnungen sind befristet. Eilentscheidungen sind möglich. Verstößt der Täter gegen eine gerichtliche Schutzanordnung, macht er sich strafbar.

## Überlassung einer gemeinsam genutzten oder ehelichen Wohnung

Für die Zuweisung einer partnerschaftlich gemeinsam genutzten oder einer ehelichen Wohnung wurden die Voraussetzungen erleichtert. Misshandelt oder bedroht Ihr Ehegatte oder Partner Sie, können Sie die Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung beantragen.

Die Wohnungsüberlassung ist auch möglich, wenn Sie

- nicht Alleineigentümerin der Wohnung sind und/oder
- Sie nicht im Mietvertrag genannt sind.

### Antragstellung bei Gericht

Beim Amtsgericht können Sie persönlich oder über eine Anwältin/einen Anwalt Schutzanordnungen und die Überlassung der Wohnung beantragen. Persönliche Anträge nimmt die Rechtsantragsstelle auf. Bitte vereinbaren Sie einen Termin oder erfragen Sie die Sprechzeiten und welche Unterlagen erforderlich sind.

Herausgeber:



Landesarbeitsgemeinschaft  
der Thüringer Frauenhäuser  
und Frauenschutzwohnungen

Mit freundlicher Unterstützung:



Ministerium  
für Soziales, Familie  
und Gesundheit

Beauftragte für die Gleichstellung von  
Frau und Mann beim TMSFG und  
Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt im TMSFG

Weitere Informationen erhalten Sie auf folgenden Internetseiten:

Koordinierungsstelle Häusliche Gewalt im TMSFG  
[www.thueringen.de/de/tmsfg/familie/haeuslichegewalt/](http://www.thueringen.de/de/tmsfg/familie/haeuslichegewalt/)  
Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann beim TMSFG  
[www.thueringen.de/de/themen/netzwerke/frh/content.html](http://www.thueringen.de/de/themen/netzwerke/frh/content.html)